

Stellungnahme des Verbands Deutscher Privatschulverbände e.V. (VDP) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berufsbildes der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz)

Vorbemerkungen

Der Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. (VDP) vertritt als bundesweite Dachorganisation neben allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft auch jene beruflichen Schulen, die in den Gesundheitsfachberufen ausbilden. Der Ausbildungsschwerpunkt dieser Mitgliedseinrichtungen liegt in den Gesundheitsfachberufen der Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie den medizinisch-technischen Berufen.

Die Diskussion um eine angestrebte Reformierung der beruflichen Ausbildung in der Vielzahl der Gesundheitsfachberufe verfolgen unsere Mitgliedsschulen sowie der VDP sehr aufmerksam. Angesichts des demografischen Wandels und des hohen Bedarfs an qualifizierten Fachkräften in allen Gesundheitsfachberufen kommt diesen eine wichtige Rolle in der bedarfsgerechten Versorgung der Patienten zu. Zugleich sind Auszubildende und Fachkräfte in den Gesundheitsfachberufen konfrontiert mit gravierenden Veränderungen und steigenden Anforderungen an ihre Ausbildung, ihre Qualifikationen und ihr späteres Tätigkeitsfeld. Eine Neuordnung der Rahmenbedingungen sowie der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der Ausbildung erscheint uns in vielen Ausbildungsbereichen geboten, um weiterhin eine attraktive Ausbildung anbieten zu können. Auch wenn die Umsetzung einer Schulgeldfreiheit nicht Inhalt des vorliegenden Referentenentwurfs (RefE) ist, so gestatten Sie uns bitte die Anmerkungen, dass insbesondere die Frage der Gestaltung einer bundeseinheitlichen Schulgeldfreiheit sowie die Frage einer möglicherweise grundlegenden Reform der Ausbildungen und ggf. der Umsetzung eines neuen Finanzierungssystems – bspw. ähnlich dem der Pflegeberufe – mittel- und langfristig über die Zukunft und Attraktivität der Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen entscheiden werden.

Nach Abstimmung mit den durch den VDP vertretenen Bildungsträgern der Ausbildung zum pharmazeutisch-technischen AssistentInnen bewerten wir den vorliegenden RefE als grundsätzlich geeignet, die Ausbildung im Hinblick auf die geänderten Anforderungen der Apothekenpraxis zu reformieren, an sich veränderte Aufgabenschwerpunkte anzupassen und das Berufsbild und die Ausbildung zu modernisieren. Erlauben Sie uns folgende Anmerkungen zu einzelnen Inhalten:

Einheitlicher Begriff für Bildungsstätten

Im Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PharmTAG) als auch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (PTA-APrV) sollte ein einheitlicher Begriff wie "Schule" für die Bildungsstätten gewählt werden.

Zu Artikel 2 "Änderung der Apothekenbetriebsordnung", § 3 Abs. 5b (RefE)

Die vorgeschlagene Regelung "Note gut / 1 Jahr Beschäftigung / 3 Jahre Berufstätigkeit" oder "Note schlechter als gut / 1 Jahr Beschäftigung / 5 Jahre Berufstätigkeit" wird als wenig praktikabel angesehen. Da es sich in diesem Fall um eine "Kann-Regelung" handelt, sollte diese dahingehend flexibilisiert, dass unabhängig von der Abschlussnote nach einem Jahr Beschäftigung und drei Jahren Berufstätigkeit auf die Beaufsichtigung ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Diese individuelle Entscheidung könnte durch den verantwortlichen Apothekenleiter erfolgen.

Zu Artikel 3 „Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“

Zu § 13 Absatz 1 Satz 1:

Dem Entwurf ist keine Änderung des zeitlichen Umfang der Prüfungsfächer im Rahmen der mündlichen Prüfung zu entnehmen. Da jedoch die einzelnen Fächer des theoretischen und praktischen Unterrichts in ihren Stundenzahlen weit auseinander gehen, wäre eine Zeitreduktion für „Gefahrenstoffkunde“ oder alternativ eine Ausweitung der Prüfungszeit für „Grundlagen des Gesundheitswesens, Berufskunde, Gesetzeskunde“ sinnvoll. Für „Gefahrstoffkunde“ ist mit 40UE nur 1/3 des Stundenumfangs der Gesetzeskunde (120 UE) vorgesehen. Die Prüfungszeit wäre aber auch hier jeweils 15 Minuten.

Übungen zu Abgabe und Beratung sind nicht als Teil der Prüfung aufgeführt. Dies ist aber bislang ein thematisch wichtiger Bestandteil der Prüfung „Apothekenpraxis“. Im vorliegenden RefE wird „Apothekenpraxis“ als Teil des theoretischen und praktischen Unterrichts gestärkt. Sollte das Prüfungsfach nicht namentlich erweitert werden (bspw. „Apothekenpraxis und Beratung“), wäre automatisch der Fachlehrer, der Apothekenpraxis Hauptprüfer, obwohl das Fach Beratung den höheren Stundenumfang und ggf. auch höhere Relevanz für die Prüfung und die Praxis hat. Der VDP schlägt vor, dies zu einem Fach mit 390 Stunden zusammenzufassen. Da laut Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Fachlehrer, der hauptsächlich das Fach unterrichtet, der Prüfer zu sein hat, wäre dies in der praktischen Umsetzung für die Schulen besser umsetzbar.

Zu §14a RefE:

Die vorgeschlagene Änderung zur Feststellung des Ausbildungserfolgs hinsichtlich einer einheitlichen Handhabung bezüglich der Berücksichtigung von Vornoten begrüßt der VDP ausdrücklich. Die Bildungsträger regen allerdings eine Überarbeitung und Anpassung der Notentabellen und des § 7 PTA-APrV an. Ebenso regt der VDP eine Konkretisierung dahingehend an, dass bspw. die Vornote im Fach „Apothekenpraxis“ nur Bezug zur Prüfung in „Apothekenpraxis“ – also zum zweiten Prüfungsabschnitt – hat.

Auch die Berechnung und Zusammensetzung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung sollte überdacht und hinsichtlich der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung begutachtet werden. Aktuell werden die Durchschnittsnote der Prüfungsteile gleichwertig und mit gerundeten Noten gerechnet. Sinnvoller wäre, jede Einzelnote eines Prüfungsfaches als Kommanote für die Grundlage der Berechnung zu nehmen. Insbesondere, da der Note „Gut“ hinsichtlich der Voraussetzung, unter denen die Beaufsichtigung der von einer pharmazeutisch-technischen AssistentIn ausgeübten Tätigkeit ganz oder teilweise entfallen kann, künftig eine herausgehobene Stellung zukommt.

Prüfungswiederholung

Der VDP regt an, dass jede nicht bestandene Prüfung wiederholt werden kann. Wird die zweite Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so wäre der gesamte Prüfungsabschnitt nicht bestanden.

Zu Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:

Teil A „Theoretischer und Praktischer Unterricht“

Die Reduzierung der Ausbildungsstunden in den Bereichen „Übungen zur Drogenkunde“ und „chemisch-pharmazeutische Übungen“ ist hinsichtlich der notwendigen Vermittlung der Ausbildungsinhalte für eine anspruchsvolle und für die spätere Tätigkeit notwendige Prüfung der Auszubildenden problematisch und nur durch Anpassung der Prüfungsaufgaben sowie durch Reduzierung der Prüfungszeit umzusetzen. Denkbar wäre hier eine gemeinsame Prüfung in diesen Ausbildungsinhalten vorzusehen. Die Bewertung der Lehrgangsnote kann dennoch differenziert vergeben werden.

Teil B „Im Lehrgang zu vermittelnde Kenntnisse und Handlungskompetenzen“

Zu 2 Herstellung von Arzneimitteln (Galenik, galenische Übungen)

Die unter „f“ geforderten „besonderen Anforderungen bei der Anwendung von Techniken zur Herstellung parenteral anzuwendenden Arzneimitteln“ können nicht in dem im RefE vorgesehenen Umfang von den Schulen geleistet werden. Dies wäre allein in Apotheken denkbar, die über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen verfügen. Der VDP regt eine Änderung an: „...beachten und in die Anwendung einzuführen“, statt „und anzuwenden“.

Berlin, 15. Mai 2019

Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.
gez. Dietmar Schlömp – Bundesgeschäftsführer